

051

Lübecker Nachrichten vom 28. Dezember 1996

1. Kreisverordnung vom 17. Dezember 1996
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Nienwöhd vom 11. April 1972
 Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2
 der Gemeinde Nienwöhd

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1
 Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde
 Nienwöhd vom 11. April 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ S. 94) wird wie folgt
 geändert:
 § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 „Außerdem ist ausgenommen der Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Nr. 2 der Gemeinde Nienwöhd.
 Die LSG-Grenze verläuft 110 m entlang der Flurstücksgrenze zwischen den
 Flurstücken 17/10 und 14/33 Richtung Südosten verschwenkt im rechten Winkel
 nach Südwesten bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 14/33 und
 8/3 und erreicht in Richtung Nordwesten nach 108 m die bisherige Landschafts-
 schutzgrenze.“

Artikel 2
 Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der
 Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf
 der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte
 wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde ver-
 wahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-
 Land, 22941 Bargtheide, und beim Bürgermeister der Gemeinde Nienwöhd,
 23863 Nienwöhd, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während
 der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3
 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Bad Oldesloe, den 17. Dezember 1996

Kreis Stormarn
Der Landrat
 als untere Naturschutzbehörde

Liste erst